

Weiss, Egon

Ein neues Werk über die juristische Papyrusforschung

The Journal of Juristic Papyrology 4, 125-142

1950

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

EIN NEUES WERK ÜBER DIE JURISTISCHE PAPYRUS- FORSCHUNG

Das Buch von Taubenschlag *The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri*¹ ist eine in der Papyrusforschung einen Abschnitt bildende Leistung. Um diese Behauptung zu rechtfertigen, genügt eine Erwägung der geistigen Lage, von der das Buch seinen Ausgangspunkt nimmt. Die Papyrusurkunden haben uns eine bis dahin unbekannte Rechtsordnung erkennen lassen. Wohl spielen auch hier Rechtsquellen, die zu gleicher Zeit Erkenntnisquellen des Rechtes im engeren Sinne sind, eine gewisse Rolle. Hierher gehören vor allem Gesetze im weiteren Sinne, also Bestimmungen rechtlichen Inhaltes aus der Ptolemäerzeit, wie königliche Verordnungen, oder die Nachrichten über das Stadtrecht von Alexandrien, ferner aus römischer Zeit die Anordnungen der Präfecten. Aber im Wesentlichen reicht hier die spezifisch dogmatische Haltung, wie sie bei Fragen innerhalb eines vom Staate geschaffenen und von ihm zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Rechtssystemes angemessen, richtig, vielleicht sogar notwendig ist, nicht aus. Nur für verhältnismässig geringfügige Teile der Rechtsordnung kennen wir eine gesetzliche Grundlage, während wir sonst auf andere Erkenntnisquellen verwiesen sind, vor allem auf Urkunden, d. h. Erklärungen von Parteien oder einzelnen Amtsträgern. Die einzelnen Rechtsbegriffe stehen, systematisch gesehen als Probleme, also in vorwissenschaftlicher Form von den Erkenntnisquellen dargeboten, vor uns. Im Gegensatz zur romanistischen Forschung und zur Forschung auf dem Gebiete des modernen Rechtes handelt es sich hier nicht bloss um die Darlegung begrifflicher Inhalte, sondern die begrifflichen Gesichtspunkte müssen aus der amorphen Masse erst aufgefunden werden.

¹ I Bd. New York Herald Square Press Inc. 1944; Band II erschien im J. 1948 im Verlag der „Polish Philological Society“ in Warschau; meine Besprechung beschränkt sich auf den ersten Band; die Besprechung des zweiten behalte ich mir für die nächste Zukunft vor.

Anders freilich dort, wo es, wie schon erwähnt, wirkliche Rechtsquellen gibt, vor allem dort, wo es sich um die Geltung des römischen Rechtes in Aegypten handelt.

Nun hat Ludwig Mitteis 1911 in seinen *Grundzügen* eine solche Darstellung des Rechtes der Papyri gegeben. Der Verfasser bemerkt mit vollem Recht im Vorwort, dass ein bereits um die Jahrhundertwende geschaffenes Lehrbuch binnen kurzem hätte an jedem Punkt versagen müssen, weil es durch die neuen Urkundenfunde überholt gewesen wäre. Mit jener Bescheidenheit, die diesen grossen Rechtshistoriker auszeichnete, erklärte er gleichzeitig, sich keiner Täuschung darüber hinzugeben, dass auch das von ihm verfasste Lehrbuch von dem Fortschritte der Wissenschaft bald überholt sein werde.

Hier bedeutet nun das Buch Taubenschlags Erfüllung und wahrscheinlich auch Abschluss. In den etwa 40 Jahren, die seit dem Buche von Ludwig Mitteis verflossen sind, sind sehr viele Urkunden veröffentlicht und die bereits veröffentlichten neuerlich durchdacht und die juristischen Erkenntnisse, die aus ihnen zu gewinnen waren, dargestellt worden, so dass heute nicht bloss, wie Ludwig Mitteis meinte, eine eigentliche Umwälzung nicht mehr zu erwarten ist, sondern, dass wir gegenwärtig das Recht der Papyri ganz klar zu überblicken vermögen. Es gibt noch einen zweiten, in der gleichen Richtung wirkenden Gesichtspunkt, von dem wir aber hoffen, dass er sich, ähnlich, wie schon oft in der Wissenschaft, als trügerisch erweist. In der letzten Zeit fehlen die grossen Urkundenpublikationen, wie sie bis zum Jahre 1914 alljährlich mehrmals erschienen.

Das Buch von Taubenschlag entspricht also der geistigen Lage. Es zeigt aber auch Eigenschaften, die nicht allen Forschern auf diesem Gebiete in gleichem Masse zukommen. Das Buch ist durchaus verlässlich und ehrlich. Es ist einmal vollständig, so wohl in den Literaturangaben, also auch in den Angaben über den Gegenstand selbst. Ausserdem aber enthält sich der Verfasser davon, in den Gegenstand hineinzulegen, was ihm nicht zukommt, oder gegenwärtig noch nicht erkennbar ist. Ebenso wie Ludwig Mitteis vermeidet er es, dem Leser Vorstellungen einzuflössen, die im Augenblick des Erscheinens seines Buches widerlegt sein könnten, oder denen diese Gefahr später bevorsteht. Wir können uns daher beglückwünschen, eine so treffliche Darstellung des Rechtes der Papyri zu besitzen, ein wahres κτῆμα ἐς αἰεί.

verlässlich, innerlich wertvoll und erhaben über den Wandel der Zeit.

* * *

Im ersten Kapitel seines Buches behandelt der Verfasser die Beziehungen zwischen dem ägyptischen, dem griechischem und dem römischen Recht; ein Gebiet, über das sich Ludwig Mitteis nur ganz kurz (*Grundzüge* XIV) geäußert hat. Mit Recht hält der Verfasser daran fest, dass auch in Aegypten vom Grundsatz der Personalität ausgegangen worden ist. Innerhalb des einheimischen ägyptischen Rechtes nimmt der Verfasser mehrere Kodifikationen an, eine unter den Ptolemäern, der er strafrechtliche Vorschriften abspricht, ferner eine von den Römern in den letzten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts unternommene. Von letzterer macht der Verfasser wahrscheinlich, dass sie noch nach der *Constitutio Antoniniana* in Geltung blieb (S. 5). Für die Griechen galt das gemeine griechische Recht, dem die königlichen Verordnungen vorangehen. Es wäre von Bedeutung, ob letztere nicht auch dem einheimischen ägyptischen Rechte vorangingen. Den Ausdruck πολιτικός νόμος bringt der Verfasser (S. 6) mit den πολιτεύματα in Zusammenhang, in welchen die Griechen nach ihrer Einwanderung organisiert waren. Erstere galten noch in der Kaiserzeit. Vermutlich erfolgte damals eine Kodifikation unter der Bezeichnung ἀστικοὶ νόμοι (S. 12). Richtig wird weiterhin bemerkt, (S. 14) dass wir die leitenden Grundsätze nicht zu erkennen vermögen, nach welchen in hellenistischer und römischer Zeit Rechtsverhältnisse beurteilt wurden, an denen Griechen und Ägypter beteiligt waren. Das Dekret des Königs Euergetes II (118 v. Ch.) Tebt. I 5 Col. IX Z. 207 ff. unterschied nach der Sprache der Urkunde, auf die sich Parteien beriefen, oder wenigstens eine Partei berief. Dies setzt, da an eine, sich auf das Rechtsgeschäft beziehende, deklaratorische oder konstitutive Urkunde gedacht ist, unter allen Umständen voraus, dass urkundliche Niederlegung erfolgt ist und versagt, wenn es daran fehlt, z. B. bei Delikten. Wir wissen auch nicht, wie lange die Verordnung des Königs Euergetes II gegolten hat. Die Frage wäre von rechtsgeschichtlicher Bedeutung, z. B. für die Gedankengänge, die zum römischen *Jus gentium* führten und deren geistesgeschichtliche Einordnung. Auch für die Vorgeschichte unseres internationalen Privatrechtes wäre dies erheblich. Gegenwärtig lässt sich ein zusammenhängender geschichtlicher

Ablauf nicht erkennen; ausserdem fand eine Beeinflussung des griechischen durch das einheimische ägyptische Recht statt. Ihr Ergebnis ist eine, vom Verfasser als amalgamiertes Rechtsganzes, bezeichnete Rechtsmasse.

Hierauf bespricht der Verfasser den Einfluss, den das römische Recht des Reichsrechtes auf die Ordnungen mit örtlich beschränktem Geltungsbereich ausgeübt hat. Der Verfasser schlägt diesen Einfluss gering an (S. 29). Dies betrifft aber nicht die Frage, wie sich die römisch-rechtlichen Grundsätze dort, wo ihre Geltung unbestritten war, gegenüber abweichenden Rechtsanschauungen durchsetzten. Verhältnismässig weit reichte der Einfluss der Praxis im weiteren Sinne, der von den Urkundenverfassern und von der Rechtssprechung ausging. Mit Recht bemerkt der Verfasser (S. 29), dass der Präfekt, also der Gerichtsmagistrat, die Peregrinen zur Vornahme der *manumissio vindicta* zuließ, während die Latiner nach der herrschenden, von Wlassak begründeten Lehre davon als einer *legis actio* ausgeschlossen waren. Aus dem vom Verfasser lückenlos beigebrachten Urkundenmaterial geht hervor, wie stark hier der Einfluss des Reichsrechtes gewesen ist. Ausgeglichen wurde diese Romanisierung durch eine Hellenisierung des römischen Rechtes. Letztere ist für uns begreiflicherweise in erster Reihe im Personen- und Familienrechte, viel weniger im Erbrechte wahrnehmbar (S. 35). Unausrottbar erhält sich z. B. die direkte Stellvertretung.

Hierauf wird die Nachwirkung volksrechtlicher, die justinianische Gesetzgebung überdauernder Anschauungen im byzantinischen Recht verfolgt. Manche der hier angeführten Erscheinungen gehören schon in die Zeit, wo das byzantinische Reich Aegypten verloren hatte.

Im zweiten Kapitel behandelt der Verfasser das Personenrecht. Er spricht zunächst von der juristischen Person und an erster Stelle vom Staatsschatz. Der ägyptische Fiskus, der bei den Ptolemäern βασιλικόν, bei den Römern ταμιεῖον, oder φίσκος heisst, war ein staatliches Sondervermögen, (*a unit representing an independent part of the state's property*, S. 45). Der Rechtsverkehr des Staatsschatzes vollzieht sich überwiegend in den Formen des öffentlichen Rechtes, vornehmlich der Versteigerung an den Meistbietenden. Bei Verträgen wird vom Staatsschatz eine Haftung für βεβαίωσις (Gewährleistung) nicht übernommen. Bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten begegnen wir, wenn der

Unternehmer nicht oder nicht gehörig erfüllt, einem besonderen Verfahren. In römischer Zeit vollzieht sich der Rechtsschutz, wenn der Fiskus beteiligt ist, nicht mehr in den Formen des Privat- sondern des Administrativprozesses. Der geschichtliche Ablauf zeigt zwar das Bestreben, den Staatsschatz den Grundsätzen des Privatrechtes zu unterwerfen, doch führt dies nicht zu einer vollen Verwirklichung (S. 45). Ähnliches wie für die Stellung des Staatsschatzes gilt für die autonomen Städte und Metropolen. Hingegen sind die Dörfer ($\kappa\omicron\mu\alpha\iota$) örtliche Gemeinschaften ohne Korporationsrecht, die auch nicht von der Gesamtheit der Mitglieder unterschieden sind. Auch die Vereine sind nicht vollentwickelte juristische Personen, wie die römischen *collegia* und *sodalitates*. Ihre Rechte sind von denen der Vereinsmitglieder nicht verschieden, welche letztere auch für die Vereinsschulden haften. Zusammenfassend bemerkt der Verfasser, dass abgesehen von den *piae causae* der spätbyzantinischen Epoche den Gemeinschaften des Privatrechtes niemals die Eigenschaft einer juristischen Person zukam.

Hierauf geht der Verfasser zur Lehre von den physischen Personen, insbesondere den Sklaven, über. Gegenüber den glänzenden, aber doch in erster Reihe kritischen Bemerkungen von Ludwig Mitteis (*Grundzüge* 278 ff., vgl. auch 263) tritt die erfolgreich auf vollständige Erfassung aller Gesichtspunkte ausgehende Darstellung des Verfassers in ihren Vorzügen besonders deutlich hervor. Bei den Sklaven wird danach unterschieden, ob es Privat-, königliche, oder Tempelsklaven sind. In römischer Zeit unterschied man zwischen Sklaven im Privateigentum, kaiserlichen und Kirchensklaven. Unter den Entstehungsgründen der Sklaverei fällt der $\alpha\nu\delta\rho\alpha\pi\omicron\delta\iota\sigma\mu\acute{o}\varsigma$ auf, dem wir zwar bereits im attischen Rechte begegnet waren, aber im ptolemäisch-römischen Rechtsstaat nicht vermutet hätten. Daneben gibt es versklavte Findelkinder und Schuldklaven (S. 55). Eingehend stellt der Verfasser den Sklaven als Gegenstand des Rechtsverkehrs dar. Die Rechtsordnungen der ptolemäischen- und der römischen Zeit unterscheiden sich erheblich in der Ordnung der sich aus dem rechtsgeschäftlichen Verkehr ergebenden Beziehungen zwischen dem Sklaven und seinem Eigentümer. Im ptolemäischen Recht ist der Sklave eigentumsfähig. Was er erwirbt, erwirbt er für sich. Die kaiserlichen Sklaven gelten als zu allen Rechtsgeschäften des *jus gentium* befähigt (S. 67). In römischer und byzantinischer Zeit

erwirbt der Sklave nur für seinen Herrn (C. Just. VIII 37, 14). Im hellenistischen Aegypten ist der Sklave ehefähig. Wir begegnen auch Ehen von Sklaven mit Freien (S. 69); ähnlich nach byzantinischem Recht, während die Ordnungen des römischen Rechtes zur Zeit des Prinzipates nach ganz anderen Richtungen gehen. Auch im Prozessrecht begegnen wir dem Sklaven; er kann in eigener oder fremder Sache auftreten. Zum Schluss behandelt der Verfasser die Stellung des Sklaven im ptolemäischen Strafrecht.

Eine dem peregrinischen Recht eigentümliche Freilassungsform ist Weihe oder Verkauf des Sklaven an eine Gottheit, ferner die Freilassung vor einem öffentlichen Notar — ὑπὸ Δία, γῆν, ἥλιον. Ausserdem kann der Sklave zur Belohnung für eine Anzeige an die Behörde zur Freiheit gelangen. Unter dem Prinzipat begegnen wir den römischen Freilassungsformen. Schliesslich handelt der Verfasser (S. 75) von der Teilfreilassung.

Im Eherecht ist es nicht ganz leicht, zu entscheiden, ob es im alten Aegypten als einzige Eheform die Einehe, oder daneben auch die Vielehe (Polygamie) gegeben hat. Letztere findet sich noch in ptolemäischer Zeit (P. Tur. 13 = UPZ I N^o 118). Ehen zwischen Griechen und Aegyptern begegnen wir seit dem 3. Jahrhundert v. Ch. Die Kinder folgen dem Rechte des Vaters. Nach den Urkunden sind in römischer Zeit Ehen zwischen Griechen in der χώρα und Aegyptern sehr häufig (S. 79). Allgemein zulässig kann eine solche Ehe nicht gewesen sein. Denn der Gnomon §§ 48 ff. erklärt eine Ehe zwischen Ἄστροί und Aegyptern für ungleich (un-ebenbürtig) und Kaiser Hadrian musste den Bürgern von Antioe die Ehegemeinschaft mit den Aegyptern ausdrücklich gewähren. Verhältnismässig oft begegnen wir in römischer Zeit Ehen zwischen Peregrinen und römischen Frauen (S. 80 Anm. 15). In ptolemäischer Zeit bestand für Priester ein Verbot, ausserhalb ihres Standes zu heiraten. Ebenso bestand in römischer Zeit das oft erörterte Verbot der Soldatenehen. Während für die Römer die Geschwisterehe ebenso wie die Ehe eines Mannes mit der Tochter seiner Schwester untersagt war, finden wir die Geschwisterehen unter den Aegyptern sogar in zwei Generationen. Doch verschwindet dies nach dem 3. Jahrhundert. Hier handelt der Verfasser von den Eheformen des ägyptischen Rechtes und ihrer Auswirkung auf die Griechen, während deren Eheschliessungsformen von den Aegyptern übernommen wurden. In Alexandrien begegnen wir der sakralen Eheschliessung vor den ἱεροθύται.

Erst in römischer Zeit begegnen wir der Unterscheidung zwischen γάμος ἄγραφος und ἔγγραφος. Aus dem Quellenstand scheint hervorzugehen, dass der γάμος ἔγγραφος der griechischen συγγραφὴ συνουκιστοῦ entsprach. Betreffs des ἄγραφος γάμος scheint nur soviel wahrscheinlich zu sein, dass er eine Ehe minderen Rechtes darstellte, möglicherweise mit einer Frau unfreien Standes. Doch werden auch hier die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Beteiligten schriftlich niedergelegt. Der Verfasser macht darauf aufmerksam, dass uns ein γάμος ἄγραφος auch in Dura im fernen Mesopotamien begegnet (P. Dura 22 Z. 9). Der Verfasser führt dies auf die Römer zurück (S. 87). Seit dem 3. Jahrhundert dringt das römische Recht vor. Zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn findet eine *affiliatio filii* statt. Erst in byzantinischer Zeit begegnen wir in den Eheverträgen den Zusagen von Liebe und Treue. Hierauf bespricht der Verfasser die Ehescheidung. Es ist belehrend, dass nach einem ψήφισμα von Ptolemais es einen Unterhaltsanspruch der geschiedenen Frau gibt, die ein Kind erwartet. Der Anspruch richtet sich gegen den Ehemann. Im römischen Recht findet zur Sicherstellung gegen eine Kindesunterschiebung das *edictum de inspiciendo ventre* Anwendung. Der Gegensatz zwischen dem einheimischen, dem griechischen und dem römischen Recht zeigt sich auch im ehelichen Güterrecht, solange die Ehe besteht. Im ägyptischen Recht finden sich die συγγραφὰ τροφίτιδος, durch die der Ehemann die Unterhaltsverpflichtung übernimmt. Auch das byzantinische eheliche Güterrecht der Nov. 98 C. 1 hat sich in Aegypten durchgesetzt.

In der Lehre von der *patria potestas* wird für das griechische und das ägyptische Recht bemerkt, dass letztere, wenn von einzelnen, allerdings sehr bedeutungsvollen Ueberresten abgesehen wird, in geschichtlicher Zeit nur eine Art der Vormundschaft ist. Zu solchen Ueberresten gehört das Recht des Vaters, das Kind auszusetzen, fernerhin, die Tochter zu verheiraten (S. 105). Das Recht des Vaters, die Ehe der Tochter zu scheiden, beschränkt sich auf den Fall eines ἄγραφος γάμος, falls auch die Tochter aus einer solchen Verbindung hervorgegangen ist. Erwachsene Söhne sind voll geschäftsfähig und auch strafrechtlich verantwortlich. Die väterliche Gewalt ist zeitlich begrenzt (S. 99). Für die Begründung der väterlichen Gewalt ist die Form der Eheschliessung ohne Bedeutung. Dies führt nur zu einem graduellen Unterschied. Annahme an Kindesstatt kann auch durch eine Frau stattfinden. Im zwei-

ten Jahrhundert vollzieht sich die Adoption unter Römern nach den römischen Formen. Der Name des natürlichen Vaters wird vom Wahlkind als *cognomen* geführt. Späterhin, im vierten Jahrhundert kommt es zur Adoption in der Form des gerichtlichen Protokolls. Der Verfasser scheint hier orientalische Einflüsse anzunehmen.

Hierauf handelt der Verfasser von der *materna potestas*. Eine bedeutende Rolle spielt hier die Frage, ob es sich um ein eheliches oder uneheliches Kind handelt. Der Verfasser gelangt zum Ergebnis (S. 117), dass die uneheliche oder verwitwete Mutter eine unbeschränkte Macht über ihre Kinder hat, wogegen letztere in vermögensrechtlicher Beziehung sehr beschränkt ist. Die Rechtsstellung der Mutter wird bis in das byzantinische Recht verfolgt; hier erlangt die Mutter im neunten Jahrhundert eine, der väterlichen Gewalt gleichartige Stellung (S. 118).

Nun spricht der Verfasser vom Vormundschaftsrecht, u. zw. zunächst von der Vormundschaft über Minderjährige, dann von der gleichartigen Einrichtung für Frauen und schliesslich von der *cura minorum*. Bemerkenswert ist die gleich eingangs gemachte Beobachtung, dass das Personalitätsprinzip es nicht ausschliesst, dass Aegypter schon in der älteren Ptolemäerzeit die Vormundschaft über griechische Minderjährige übernehmen (S. 119). Ähnliches begegnet, bisher allerdings nur einmal, in römischer Zeit (Mich. Inv. N^o 2922, 172/3 n. Chr.) gegenüber einem römischen Minderjährigen; es macht sogar den Eindruck, dass es sich hier um einen *tutor testamentarius* handelt. Aus den Urkunden geht auch hervor, dass ein Bürger von Antinoe eine Vormundschaft nur dann übernehmen muss, wenn es sich um einen minderjährigen ἐν τῇ νομαρχίᾳ τῶν Ἀντινοέων handelt. Im ägyptischen Recht endet die Vormundschaft bei Knaben mit der Erreichung des 14. Lebensjahres (ἔννομος ἡλικία), bei einem Mädchen mit ihrer Verheiratung (S. 125).

Zu Beginn seiner Darstellung des Erbrechtes umschreibt der Verfasser seinen Standpunkt gegenüber Krellers *Erbrechtlichen Untersuchungen*, 1920. In diesem Hauptstück ist der Fortschritt der Erkenntnis besonders deutlich. Der Leser verfolgt die Darstellung mit einer gewissen Spannung. Das einheimische gesetzliche Erbrecht in Aegypten beruhte auf dem Parentelensystem, (*a system of parentage based on classes*, S. 139). Der älteste Sohn bekam den doppelten Anteil. Das gesetzliche Erbrecht der Grie-

chen stellt sich als Hervorbringung des gemeinen griechischen Privatrechtes dar; ein Erbrecht der Töchter findet nur dann statt, wenn ihnen ihre Mitgift noch nicht ausbezahlt ist. Fehlt es an Verwandten in der geraden und in der Seitenlinie, so fällt der Nachlass an den Staatsschatz. Im testamentarischen ägyptischen Erbrecht ist der Ausdruck für die letztwillige Erklärung aus dem griechischen Recht übernommen (S. 143, διαθήκη). Daneben begegnet der Ausdruck τύποι. Das Testament ist formgebunden (Gnomon § 67). Im römischen Testament begegnet das Vindikations- und das Damnationslegat. Am Schluss behandelt der Verfasser das römische Militärtestament. Das Recht zur Errichtung eines Testaments kam sowohl Griechen, wie Aegyptern zu; Frauen sind nicht ausgeschlossen, mit Ausnahme der Ἀσται und ihrer weiblichen Freigelassenen (Gnomon § 15). Beschränkungen ergeben sich nach dem Gnomon für *spadones* und *impotentes*. Freigelassene können ihre Abkömmlinge, ihren Patron, oder dessen Familie und falls solche nicht vorhanden sind, nur Personen gleichen Standes bedenken (Gnomon §§ 9 f.). Die Ἀσται können ihre Freigelassenen mit nicht mehr als 500 Drachmen oder mit einem Rentenvermächtnis von nicht mehr als 5 Drachmen monatlich bedenken. Römische Frauen können nur nach Vornahme der *coemptio testamenti faciendi gratia* testieren. Das griechisch-ägyptische Testament ist widerruflich; es gilt nicht der Satz, dass das spätere Testament das frühere schon durch sein Dasein aufhebt (S. 153). Die römische *donatio mortis causa* enthält, vom 4. Jahrhundert an, Bestimmungen über den Ausschluss des Widerrufs.

Daran schliesst sich die Erörterung der *divisio parentis inter liberos* und der erbrechtlichen Anordnungen in Ehe- und Adoptionsverträgen. Letzteres leitet zum Pflichtteilsrecht (*successio contra tabulas*) über. Der Verfasser bespricht kurz die ägyptische κατοχή der Kinder (S. 158). Für das Fortleben dieser Anschauungen findet er noch im 4. Jahrhundert n. Chr. Belege. Im Recht von Alexandrien besteht ein allgemeines Noterbrecht aller *heredes legitimi*, das die Bedenkung anderer Personen ausschliesst (Gnomon § 5). Allen vom Verfasser besprochenen Rechtskreisen ist gemeinsam, dass in der einen oder anderen Form die Erbeneigenschaft nachgewiesen werden muss, ehe sich der Erbe in den Besitz des Nachlasses setzen darf; der Satz, der Tote erbt den Lebendigen, findet nirgendwo einen Anhaltspunkt. Das ägyptische und auch das griechische Volksrecht kennen eine Uebertragung

der Erbenstellung noch zu Lebzeiten des Erblassers; eine solche Uebertragung findet sich auch nach dem Erbfall, bevor der Erbe angetreten hat. In römischer Zeit ist dies vermutlich als eine *in jure cessio hereditatis* aufgefasst worden. Im ägyptischen Recht finden wir betreffs der Schuldenhaftung des Erben keine Spuren, während wir bei den Griechen in Aegypten sowohl Zeugnisse für die auf den Empfang beschränkte, als auch für die unbeschränkte Haftung des Erben finden. Auch in diesem Rechtskreis hat der Erbe das Recht zur Ausschlagung. Schon das ägyptische Recht kennt eine unter den Erben stattfindende Ausgleichung der Vorpfände, der wir auch in Athen begegnen (S. 164). Am Schluss behandelt der Verfasser das Verhältnis der Miterben. Die Einfügung der Gewährleistungsklausel (βεβαίωσις) in den Teilungsverträgen führt der Verfasser auf römisch-rechtlichen Einfluss zurück.

Nummehr ist das Eigentum darzustellen. Der Verfasser handelt zunächst von der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, deren Entstehung er nach dem Jahre 64 n. Ch. und deren Untergang er auf den Beginn des 4. Jahrhunderts ansetzt. Nach der Auffassung des Verfassers beruht ihre Entstehung auf dem Auseinanderfallen des Archivwesens in die βιβλιοθήκη δημοσίων λόγων und die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων (S. 167). Nachdem der Verfasser die Ansichten von Ludwig Mitteis, von Preisigke und von Woess wiedergegeben hat, stellt er die Organisation der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων dar.

Schon in ptolemäischer Zeit wird zwischen Besitz und Eigentum, zwischen κυριεύειν u. κράτησις unterschieden. Später treten an die Stelle dieser Bezeichnungen die Worte νομή und δεσποτεία. Innerhalb der Sachen wird zwischen Liegenschaften und Fahrniss (κίνητα, ἀκίνητα) unterschieden. Anscheinend ist diese Unterscheidung die naheliegendste. Der Verfasser wendet sich gegen die verbreitete Anschauung, dass es im ptolemäischen Recht kein Privateigentum an Grund und Boden gegeben habe, und letzterer entweder βασιλική γῆ oder γῆ ἐν ἀφέσει gewesen sei, den der König, ohne seine Rechte aufzuheben, anderen überliess. Die letzt-erwähnten Liegenschaften waren entweder γῆ ιδιόκτητος, ἱερά oder κληρουχική γῆ. Gegen diese Anschauung, die sich vornehmlich auf die königliche Verordnung Tebt. I 27 Z. 54 ff. stützt, erhebt der Verfasser mit Recht Widerspruch. Er verweist darauf, dass diese Unterscheidung sich nur auf Ackerland, nicht auf Gebäude bezieht. Hier begegnen wir Ausdrücke, wie ἐμούς, κράτησις oder

δεσπόζειν, die nicht anders, als im Sinne eines Eigentumsrechtes verstanden werden können. Gleiches gilt für Wein- und Gartenland. So für die γῆ ιδιόκτητος; viel klarer ist die Rechtslage der γῆ κληρονομική. Wenn der Verfasser daher zeigt, dass der Geltungsbereich des Privateigentums viel weiter ist, als man bisher annahm, so spricht dafür auch ein hohes Mass innerer Wahrscheinlichkeit. Nunmehr gelangt der Verfasser zur Lehre vom Miteigentum; im Einklange mit der herrschenden Lehre nimmt er an, dass hier neben der *communio pro indiviso* die *communio pro diviso* stand. In der Lehre vom Eigentumserwerb kennt schon das ptolemäische Recht neben dem abgeleiteten Erwerb durch καταγραφή, den originären durch *usucapio*. In P. Tor. I Col. VII Z. 27 ff. (U. P. Z. II 162, 117 v. Chr.) wird neben dem Ablauf der Besitzzeit ein δίκαιον erfordert. Hierauf wird kurz die *longi* und *longissimi temporis praescriptio* erörtert, dann die Eigentumsklage und die aus dem Eigentum entspringenden Klagen; bei ersteren tritt in der Ptolemäerzeit der deliktische Charakter noch deutlich hervor. Letzterer findet sich auch in der δίκη ἐνοικίου gegen den *invasor praedii urbani* (S. 189). Neben ihr stehen gleichartig eine Reihe anderer Rechtsmittel des Volksrechtes, einer Art von *operis novi nuntiatio*; auch eine *cautio damni infecti*. Es gibt auch Rechtsmittel zur Berichtigung der Grenzen (παρορίζεσθαι), ferner eine Klage auf Schadenersatz, wegen Ableitung des Wassers. Das ägyptische Sachenrecht kennt auch Servituten, besonders des εἴσοδος und des ἐξοδος, fernerhin solche zur Sicherung des Wasserbezuges. Im demotischen Recht gibt es ein, allerdings nicht dinglich, sondern nur obligatorisch wirkendes Verhältnis ähnlich der römischen Servitut *ne eius luminibus officiat*. Schon die hellenistische Zeit kannte ferner die καρτεία und die ἐνοίκησις, also die Dienstbarkeit des Gebrauches und des Wohnrechtes. Es sind dies Parallelen zu dem römisch-rechtlichen *usus* und der gleichartigen *habitatio*, die uns zugleich zeigen, wie eng Wirtschaft und Recht verbunden sind und wie sich die Bevölkerung schon damals bemühte, den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs zu entsprechen.

Erbpacht (S. 199) ist eine Form der Verwertung von Grundstücken im Eigentum von Tempeln, Kirchen und Einzelpersonen. Als Träger des Erbpachtes an Tempelland erscheinen Priester. Merkwürdig sind Erscheinungen dieser Art bei Kirchen- und Klosterland in byzantinischer Zeit. Mit besonderer Gründlichkeit behandelt der Verfasser das Pfandrecht (S. 205—220). Abgesehen

vom ägyptischen Kaufpfand und der griechischen ὠνή ἐν πίστει finden wir das ὑπάλλαγμα, die ὑποθήκη, das ἐνέχυρον und die pfandrechtsähnliche ἀντίχρησις. Im ägyptischen Recht ist die typische Pfandrechtsform ein aufschiebend bedingter Kauf; die aufschiebende Bedingung liegt in dem Ausbleiben der vom Schuldner zu erbringenden Zahlung. Die ὠνή ἐν πίστει entspricht der altgriechischen πρᾶσις ἐπὶ λύσει. Nicht bloss die Griechen, sondern auch die Aegypter bedienen sich dieser Geschäftsform, die der römischen *fiducia* nahekommmt (S. 206), auch nach der Richtung, dass der Verpfänder zur Bezahlung der Schuld verpflichtet ist. Das Geschäft führt nicht zur Besitzübertragung (S. 207 unter Berufung auf L. Mitteis, *Grundzüge* 188). Das Wesen des ὑπάλλαγμα erblickt der Verfasser in der dem verpfändenden Eigentümer treffenden Verfügungsbeschränkung ohne Begründung eines dinglichen Rechtes für den Gläubiger. Die Einrichtung, der wir schon in der ptolemäischer Zeit begegnen, ist auch von den Römern gehandhabt worden. Bei der Hypothek schliesst sich der Verfasser mit Recht der herrschenden Lehre an, wonach es sich hier um eine Ersatzleistung, mithin um ein Verfallspfand handelt. Soll der Schuldner für den Ausfall (ἐλλεῖπον) haften, soll er vom Gläubiger den Ueberschuss (ὑπέροχα) erhalten, so muss dies ausdrücklich bedungen sein. Das Verbot der *lex commissoria* durch Kaiser Konstantin scheint auf die Hypothek ohne Einfluss geblieben zu sein. Die Generalhypothek, also die Verpfändung *omnium bonorum* ist eine Hervorbringung der byzantinischen Praxis. In der ptolemäischen Zeit fand bei der Begründung der Hypothek behördliche Mitwirkung durch die Ortsbehörde (ἀγορανόμος) statt. In diesem Zusammenhang stellt der Verfasser die bisher so rätselhafte ἀνανέωσις, die er als behördlichen Akt ansieht; ihr Zweck liegt darin, den Gläubigern das Recht zu erhalten, ähnlich wie bei der Unterbrechung der Verjährung. Hierauf spricht der Verfasser vom ἐνέχυρον und der ἀντίχρησις. Letztere erscheint in Verbindung mit der Hypothek und dem ὑπάλλαγμα. Ihr Gegenstand sind Grundstücke, Häuser, Sklaven und freie Personen. Bezüglich der letzteren wird auf die παραμονή-Verabredungen hingewiesen (S. 218, Anm. 77). Daneben gibt es aber auch eine Antichrese ohne Pfandrecht, nämlich als ein durch die Erträge zurückzahlendes Darlehen, oder eine Pacht, wodurch der wirtschaftlich schwächere Schuldner allmählich seine Verbindlichkeiten abdeckt. Schliesslich begegnet die Antichrese auch

als Afterpacht oder als Rentenvertrag. Sie kann auch in die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων eingetragen werden.

Ebenso ausführlich (S. 221—323) wird das Obligationenrecht dargestellt. In den allgemeinen Bemerkungen erläutert der Verfasser zunächst den Begriff des συνάλλαγμα. Für Verträge wird ferner der Ausdruck ὁμολογία u. συμβόλαιον gebraucht. Bei den drei letzten Ausdrücken wird der allgemeinen Bezeichnung der spezielle Kontrakt beigefügt, z. B. ὁμολογία φερνῆς, farblos ist die Bezeichnung συνθῆκαι, ferner die zeitlich beschränkten Ausdrücke σύστασις, oder συνάλλαξις. Die Bezeichnung für Schuld ist in der Ptolemäerzeit ὀφείλημα, daneben und noch in späterer Zeit προςδοχή. Im dritten Jahrhundert begegnen wir der besonderen begrifflichen Erfassung von Schuld und Haftung (S. 226). Neben dem schriftlichen steht der mündliche Vertrag. Regelmässig, so wird in der Lehre von der Gläubiger- und Schuldnermehrheit bemerkt, tritt bei mehreren Schuldnern Gesamthaftung ein (S. 230), während auf der Gläubigerseite Gesamtberechtigung und Anteilsberechtigung gleichmässig nebeneinander stehen. Seit dem dritten Jahrhundert begegnen wir der *mutua fideiussio* mehrerer Schuldner. Wir begegnen bisher nur einmal einem *adstipulator* (P. S. I. 159, 151 v. Chr.). Hierauf handelt der Verfasser von der Stellvertretung im Obligationenrecht, insbesondere von der Zulässigkeit der direkten Stellvertretung, dann von den Erfordernissen für die Gültigkeit eines Kontraktes, insbesondere von den Willensmängeln, hierauf von dem Umfang der Schuldnerhaftung. Zufall, also zufälliger Untergang des Leistungsgegenstandes ist als schuldfreiend nicht anerkannt. Eine Ausnahme bildet der Bodmereivertrag (*pecunia traiecticia*, S. 239).

Die Darstellung der Geschäftstypen beginnt mit den Realkontrakten, an deren Spitze der Kauf steht (S. 240—258). Betreffs des Liegenschaftskaufes unterschied das ägyptische Recht zwischen der συγγραφή πράσεως und der συγγραφή ἀποστασίου (*deed for silver* u. *deed of renunciation*). Hingegen ist in griechischen Rechtskreisen zwischen dem Stadtrecht von Alexandrien und dem Rechte der χώρα zu unterscheiden; ersteres zeigt mit dem Recht von Thurii und dem von Mylasa (Karien) Uebereinstimmung. Im Rechte der χώρα bedeutet καταγράφειν soviel wie durch öffentliche Urkunde übertragen (S. 243). In römischer Zeit sind die Agoranomen liturgische Funktionäre. Ein privater, also ohne ihre Mitwirkung geschlossener Vertrag wirkt nur zwischen den Par-

teien. Hierauf handelt der Verfasser von den aufeinander folgenden Formularien des Kaufvertrages und ihrer Beeinflussung, besonders der *καταγραφή* durch die Römer (S. 247).

Im Sklavenkauf begegnen wir schon in der Ptolemäerzeit der *καταγραφή* mit der Uebernahme der *βεβαίωσις* durch den Verkäufer. Die Römer verbinden die *καταγραφή* mit der *traditio* und daher auch die Erfordernisse beider Rechtsordnungen (S. 252). Beim Viehkauf verlangte das ägyptische Recht eine *συγγραφή πράσεως*. Hingegen war nach griechischem Recht nur die Preiszahlung erforderlich. Die Römer bedienen sich auch hier der Beurkundungsformen beider Rechtsordnungen. Hierauf bespricht der Verfasser den Lieferungsvertrag (*sale on delivery*) wobei es vorkommt, dass der Preis nicht festgesetzt wird (S. 254), und als sein Gegenstück den Kreditkauf. Ihn kennt schon das altägyptische Recht. Doch ist der Gedanke des Barkaufes keineswegs überwunden. Noch in den *Dikaiomata* (Pap. Hal. 1, Z. 258) wird bestimmt, dass der Kreditkäufer sich besonders durch *ὑπογραφή* zur Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet. Zum Schluss wird die *καρπωνεία* besprochen. Sie unterscheidet sich von der Pacht dadurch, dass die Pflicht zur Bearbeitung des Bodens und zur Beschaffung der Früchte den Eigentümer (*lessor* S. 257) trifft. Als Realkontrakt ordnet der Verfasser ferner das Darlehen ein. Sowohl das griechische, wie das ägyptische Recht kennen ein Darlehen mit und ohne Zinsenverbindlichkeit. Der Zinsfuß ist nach unseren Begriffen ausserordentlich hoch; er betrug zur Ptolemäerzeit 20% monatlich. Das Depositum ist schon dem ägyptischen Rechte bekannt. Leugnet der Depositar den Besitz, so muss er seine Behauptung beschwören. Im griechischen Recht der Ptolemäerzeit begegnen wir einer, auf den einfachen Wert des Depositums gerichteten Rückstellungsklage, mit welcher der Kläger den Anspruch auf Entrichtung der vereinbarten Vertragsstrafe verbinden kann. Am Schluss wird der Leihvertrag besprochen, der ebenso, wie das Gelddarlehen, als *χρησις* bezeichnet wird.

Nun bespricht der Verfasser die Konsensualverträge. Zunächst die in den Papyri als *μισθώσεις* zusammengefassten Geschäftstypen, also zunächst die Grundstückspacht, die Miete von Häusern und anderen Liegenschaften, dann die *locatio conductio* beweglicher Sachen, die Miete von Sklaven, die Tiermiete und Tierpacht, (*lease and hiring of livestock*) und schliesslich Miete und Pacht anderer beweglicher Sachen. Die dritte Gruppe bildet die *locatio*

conductio liberarum personarum earumque operarum; die vierte Dienst-, die fünfte die Werkmiete einschliesslich des *receptum nau-tarum*, die sechste die Pacht von Rechten, die siebente die Aftermiete. Hier hatte die bisherige Forschung, insbesondere der Verfasser durch seinen Aufsatz über Afterpacht und Aftermiete im Rechte der Papyri und V. Bolla durch ihr bekanntes Buch über Tiermiete und Tierpacht 1940 bereits einen festen Grund gelegt.

Nunmehr geht der Verfasser zum Gesellschaftsrecht über (S. 293). Die Gesellschaft ist bereits dem ägyptischen und dem griechischen Recht als *societas negotiationis* und *societas rei* bekannt. Ihr Gegenstand ist entweder eine öffentliche, oder eine private Pacht, oder ein geschäftliches Unternehmen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass einer solchen Gemeinschaft rechtliche Selbständigkeit nicht zukommt (S. 295). Daneben steht als Gesellschaftszweck die private Pacht und die Steuerpacht. Aehnlich in römischer Zeit; doch fehlt es hier an gesetzlichen Vorschriften. Auch begegnen wir Erwerbsgesellschaften.

Der Auftrag (*mandatum*) begegnet schon im ägyptischen und dann im griechischen Recht. Im weiteren wird der Literalkontrakt, d. h. die Urkunde als Verpflichtungsgrund, dann die *stipulatio*, die Innominatkontrakte und die Schenkung besprochen. Das ägyptische Recht scheint Verträge zugunsten Dritter zu kennen. Dann werden die Schiedsverträge, der Vergleich und der Unterhaltsvertrag dargestellt. Auch der Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung und die Auslobung scheinen nicht unbekannt gewesen zu sein. Für letztere bietet P. Par. 10 (UPZ, 121, 156 v. Chr.) ein Beispiel.

Als Mittel zur Befestigung der Obligationen nennt der Verfasser die *arra*, die merkwürdigerweise in Aegypten erst im 3. Jahrhundert v. Ch. auftaucht, vorher also dem enchorischen Recht unbekannt war. Die geschichtliche Entwicklung lässt die *arra* einmal als Angeld, das anderemal als Reugeld erscheinen. In römischer Zeit begegnet der νόμος τῶν ἀρραβῶνων, wonach die *arra* als Reugeld erscheint (ἀναπόρισος). Die Bezeichnung für die Bürgschaft ist ἐγγύη; sie ist, wie der Verfasser schon früher dargelegt hat, ein Haftungsgeschäft. Ist ein Bürge vorhanden, so gibt es kein *beneficium excussionis* (S. 322). Im 3. Jahrhundert treten römische Formularien auf, die auf eine Verbindung römischer und hellenistischer Elemente zurückgehen. Die justinianische Regelung in Nov. 4 hat sich nicht durchgesetzt (S. 313).

Hierauf bespricht der Verfasser den Eid als Sicherung einer Verbindlichkeit. Den Abschluss bildet eine Erörterung der Abtretung von Forderungen (παραχωρεῖν).

Nun gelangt der Verfasser zur Erlöschung der Schuldverhältnisse. Er bespricht die Zahlung, die Novation und die Hingabe an Zahlungsstatt. Letztere vollzieht sich nur durch Streichen der alten Schuldurkunde im Sinne eines fingierten Kaufes. Als einen vom Schuldner entrichteten Kaufpreis begegnen wir auch Antichrese an schuldnerischen Grundstücken. Nur in vereinzelt Anwendungsfällen finden wir den Schulderlass, die Aufrechnung, die Willensübereinstimmung (*contrarius consensus*) und die Verjährung.

Im dritten Hauptstück bespricht der Verfasser das Strafrecht. Hier hat er 1916 ein für unsere Wissenschaft grundlegendes Werk *Das Strafrecht im Rechte der Papyri* veröffentlicht. Darüber hinaus konnte der Gegenstand bisher nicht gefördert werden. Die neue Bearbeitung verwertet die in der Zwischenzeit veröffentlichten Urkunden, insbesondere den Gnomon.

Den Abschluss des Buches bildet die Darstellung von Prozess und Zwangsvollstreckung einschliesslich des Strafprozesses; besonders letztere ist doppelt verdienstlich, weil sie Ludwig Mitteis, wie aus dem Vorwort seiner *Grundzüge* hervorgeht, mit Absicht beiseiteliess. Der Verfasser behandelt zunächst die Gerichtsorganisation, beginnend mit der Ptolemäerzeit. An und für sich ist der König der Oberste Richter. Er behält sich die Entscheidung in manchen *προσοδικά* u. *βασιλικά ἐγκλήματα* und in Prozessen wegen *laesa maiestas*, also Hochverrat und Majestätsbeleidigung vor. Hierauf werden die beiden Gerichtshöfe der Laokriten und der Chrematisten besprochen. Letzterer ist eine Gründung des Königs Ptolemaios II Philadelphos, die noch in der Römerzeit fortbestand; ferner behandelt er das *κοινοδικίον*. Rechtssachen zwischen Nationaljuden und Griechen entschied unter Euergetes I ein griechischer Gerichtshof von neun Mitgliedern unter einem πρόεδρος, ausgestattet mit einem εισαγωγεὺς und einem Vollstreckungsbeamten. Aehnliche Gerichtshöfe gab es in Alexandrien, dazu eine Reihe von Sondergerichten. Etwas einfacher, aber in der Abgrenzung der Zuständigkeiten noch nicht ganz durchsichtig, ist die Gerichtsorganisation der römischen und der byzantinischen Zeit. Besonderes Interesse werden die Ausführungen des Verfassers (S. 386 ff.) über die prozessuale Stellvertretung erwecken. Uns fast unverständlich bleibt das Erfordernis königlicher Gestattung für

die prozessuale Vertretung; nur der Ehemann kann stets für die Ehefrau auftreten. Bereits zur Ptolemäerzeit begegnen Anwälte (συνήγοροι). Die Anwaltschaft ist genossenschaftlich (*corporatively*) organisiert. Ptolemaios Philadelphos verbot den Anwälten das Auftreten in Fiskalprozessen. In römischer Zeit heisst der Anwalt ῥήτωρ, in byzantinischer Zeit *orator* oder *advocatus*, auch σχολαστικός. In römischer Zeit tritt dem Anwalt der *juris peritus* gegenüber; dieser Gegensatz verschwindet in byzantinischer Zeit.

Hierauf bespricht der Verfasser den allgemeinen Verlauf des zivilgerichtlichen Streitverfahrens, insbesondere das Beweissystem. In der Urteilslehre wird auf die Verschiedenheit der Ausdrucksweise aufmerksam gemacht. Entscheidet ein Kollegialgericht, so heisst es von der Entscheidung κρίνουσι; entscheidet ein Beamter nach Anhören der Ratsmänner (*consilium*) so begegnet der Ausdruck φασίν. In römischer Zeit heisst das richterliche Urteil ἀπόφασις, in byzantinischer τύπος. Der römisch-rechtliche Grundsatz, dass die Verurteilung in einem Prozess ausschliesslich auf Geld ergehen kann (*condemnatio pecuniaria*), ist in Aegypten nicht anerkannt.

Im Recht Alexandriens zur Ptolemäerzeit ist die Berufung (ἔφεσις) anerkannt; in römisch-rechtlicher Zeit kann man sich vom *delegatus* an den *delegans* wenden. Schliesslich behandelt der Verfasser die Rechtskraft; sie besteht in der Ptolemäerzeit nur für die Entscheidungen der Chrematisten zufolge eines königlichen διάγραμμα aus dem 3. Jahrhundert v. Chr. unter Strafandrohung, wenn jemand versuchte, den Anspruch ein zweitesmal geltend zu machen. In anderen Fällen ist ein Urteilsgelöbnis der unterliegenden Partei erforderlich; wie sie dazu angehalten werden konnte, geht aus dem vorhandenen Material nicht hervor. Am Schluss seiner zivilprozessualen Ausführungen spricht der Verfasser von der Zwangsvollstreckung.

Das letzte Hauptstück behandelt den Strafprozess einschliesslich des Strafvollzuges, wobei richtig auch auf die Tätigkeit der polizeilichen Organe (ἐπιστάτης τῆς κώμης und ἀρχιφυλακίτης) eingegangen wird. In römischer Zeit wird zwischen privater und öffentlicher Anzeige, d. h. privater oder öffentlicher Klage unterschieden (S. 419). Schon das ptolemäische Recht kennt Mittel zur Abwendung oder zur Hemmung des strafprozessualen Verfahrens. Es gibt eine Berufung, ausserdem Nachsicht des Strafverfahrens (*abolitio publica*), ferner begegnen wir auch Amnestien;

ausserdem besteht das Asylrecht. Damit stimmt das Recht der römischen Zeit überein.

Im Strafsystem begegnen wir der Todesstrafe für falsches Mass und Gewicht, für Verletzung des Asylrechtes und andere Tatbestände. P. Cair. Zen. 59.202 (264 v. Chr.) erwähnt den Feuer-tod für ein Finanzdelikt (πρὸς ἡμᾶς περιαχθεὶς κρεμήσεται). Fernerhin gibt es als Strafe die Vermögensbeschlagnahme. Haft scheint in ptolemäischer Zeit nur als Ersatzstrafe für eine Geldstrafe zu begegnen. Ferner gibt es die Prügelstrafe mit der Peitsche, die erst in byzantinischer Zeit durch ein Edikt verboten wird. Schliesslich finden wir auch Verbannung, besonders für Mord und schliesslich die *damnatio ad metallum*, also die Verurteilung zur Zwangsarbeit im Bergwerk.

[Innsbruck]

Egon Weiss